

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.334.961

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10935/J-NR/2022

Wien, am 5. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 05. Mai 2022 unter der Nr. **10935/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verlässlichkeit des KSV1870“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Ist dem Bundesministerium für Justiz dieses Strafverfahren gegen die KSV Forderungsmanagement GmbH und einige ihrer Organe in Hinblick auf seine Bedeutung für einen rechtssicheren Gläubigerschutz bekannt?*
- *2. Wurde über dieses Verfahren der Frau Bundesministerin für Justiz berichtet?*
  - a. Wenn ja, wie wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz bisher reagiert?*
  - b. Wenn nein, wie war es möglich, dass das BMJ als Aufsichtsbehörde dieses Verfahren vor der WKStA nicht wahrgenommen hat?*

Das Strafverfahren gegen die KSV Forderungsmanagement GmbH ua wurde dem Bundesministerium für Justiz aufgrund der gegenständlichen Anfrage bekannt. Berichte an das Bundesministerium für Justiz erfolgten bislang nicht, weil die aktenführende Staatsanwaltschaft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs 1 StAG verneinte.

**Zur Frage 3:**

- *Genießt der KSV1870 unabhängig von den strafrechtlichen Ermittlungen gegen seine Tochterfirma und dem mittlerweile eindeutig bejahten Anfangsverdacht weiterhin das Vertrauen der Bundesministerin für Justiz?*

§ 266 Abs. 2 IO sieht die Verlässlichkeit eines Gläubigerschutzverbandes als Voraussetzung für die Zuerkennung der Stellung eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes vor.

**Zur Frage 4:**

- *Wird bei Bestätigung der Verdachtsmomente dem KSV1870 die bevorrechtete Stellung gemäß § 266 Abs 5 Insolvenzordnung entzogen?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass es im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht möglich ist, über den Ausgang eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und eines allenfalls daran anschließenden behördlichen Verfahrens zu spekulieren.

**Zur Frage 5:**

- *Werden im Bundesministerium für Justiz Maßnahmen zur Bestärkung und Verstärkung der Rechtssicherheit des Gläubigerschutzes und zur besseren Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit und des pflichtgemäßen Handelns der Gläubigerschutzverbände vorbereitet?*

Für das Ergreifen von Maßnahmen zur Bestärkung und Verstärkung der Rechtssicherheit des Gläubigerschutzes und zur besseren Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit und des pflichtgemäßen Handelns der Gläubigerschutzverbände gab es bislang keinen Anlass.

**Zur Frage 6:**

- *Welches Kontroll- und Überwachungssystem ist im Bundesministerium für Justiz eingerichtet, um die rechtlich richtige Wahrnehmung der Gläubigerinteressen - entsprechend der treuhandschaftlichen Funktion der Gläubigerschutzverbände - zu gewährleisten?*

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Kontroll- und Überwachungssystems, um die rechtlich richtige Wahrnehmung der Gläubigerinteressen zu gewährleisten. Bislang ist der Fachabteilung kein Fall bekannt, in dem die Gläubigerinteressen durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband nicht rechtlich richtig wahrgenommen worden sind.

**Zur Frage 7:**

- *Für den Fall, dass das Bundesministerium für Justiz seine Aufsichtspflicht nicht pflichtgemäß wahrnimmt und nicht die rechtsstaatlich notwendigen Konsequenzen zieht, drohen zweifellos Amtshaftungsansprüche jener Gläubiger, die durch dieses praktizierte System der Begünstigung einzelner Gläubiger bei gleichzeitiger Benachteiligung anderer Gläubiger (insoweit diese von der KSV Forderungsmanagement GmbH vertreten waren) benachteiligt wurden. Was wurde oder wird seitens des Bundesministeriums für Justiz unternommen, um solche Amtshaftungsansprüche nicht entstehen zu lassen oder abzuwehren?*

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz liegt ein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten, das (Grund-)Voraussetzung für das Bestehen von Amtshaftungsansprüchen ist, in seinem Bereich nicht vor, auch weitere Voraussetzungen (adäquate Verursachung behaupteter Schäden, Rechtswidrigkeitszusammenhang u.a.) für eine berechtigte Anspruchstellung nach dem AHG wären (absehbarerweise) zu verneinen.

**Zur Frage 8:**

- *Wurde oder wird geprüft, ob für den Fall der erfolgreichen Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen fristgerecht Regressforderungen an den KSV1870 gestellt werden können oder müssen? Ist diesbezüglich an eine Feststellungsklage gedacht?*

Das Bestehen allfälliger Regressansprüche wird vom Bundesministerium für Justiz in allen Fällen einer berechtigten Anspruchstellung nach dem AHG (fristgerecht) geprüft, und zwar sowohl in Ansehung des das schädigende Verhalten setzenden Organs als auch allfälliger (potenzieller) weiterer Schädiger. Nichts anderes würde in der hier angesprochenen Konstellation gelten.

**Zur Frage 9:**

- *Ist gewährleistet, dass die OberstaatsanwältInnen der WKStA ausreichend Unterstützung bekommen, um in dieser Strafsache im Sinne des Beschleunigungsgebotes (§ 9 StPO) - im Interesse der geschädigten Gläubiger - die Ermittlungen schnellstmöglich abwickeln und allenfalls den EMail-Verkehr im KSV1870 sowie in der Allianz sowie zwischen Allianz und KSV1870 Forderungsmanagement GmbH sicherstellen zu können?*

Vorauszuschicken ist, dass ich bereits mit dem Personalplan 2020 eine massive und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen und der WKStA im Besonderen erreicht habe. So gelang es, in Summe 36 zusätzliche St 1 sowie vier St 2-

Planstellen zu lukrieren, wobei die vier St 2-Planstellen zur Gänze der WKStA zukamen. Damit konnten die der WKStA zur Verfügung stehenden Planstellen um 10% werden.

Auch sonst hat das Justizministerium Maßnahmen ergriffen, um die WKStA weiter zu stärken. So wurde dem Wunsch der Leiterin der WKStA entsprechend eine dritte Planstelle einer Ersten Stellvertreterin oder eines Ersten Stellvertreters eingerichtet. Überdies haben wir eine St 1-Planstelle dauerhaft für die Zuteilung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts gebunden. Schließlich konnte ich für die Professionalisierung der Medienarbeit mit dem Personalplan 2022 drei A 1/3-Planstellen gewinnen, von denen eine der WKStA zur Verfügung gestellt wurde.

Ungeachtet dieser vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen werde ich mich auch weiterhin dafür einsetzen, dass wir der WKStA die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stellen können.

Da sich die Anfrage auf ein nicht öffentliches Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) bezieht, wird um Verständnis dafür ersucht, dass eine weiterführende Beantwortung der auf inhaltliche Verfahrensdetails gerichteten Fragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist, zumal sonst der Erfolg der Ermittlungen gefährdet bzw. Rechte verfahrensbeteiligter Personen verletzt werden könnten.

**Zur Frage 10:**

- *Werden Auflagen erarbeitet, die der KSV im Falle einer Verurteilung erfüllen müsste, um die gesetzlichen Voraussetzungen nach Insolvenzordnung wieder zu erfüllen?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass es im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage nicht möglich ist, über den Ausgang eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu spekulieren.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



